

Zu BASS 13-33 Nr. 1.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
in den Bildungsgängen des Berufskollegs
(VVzAPO-BK); Änderung der Anlage C und D**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 07.06.2022 - 312-6.03.01.03

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und
Forschung v. 19.06.2000 (BASS 13-33 Nr.1.2)

1

Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK Anlage C werden wie folgt ge-
ändert:

Der VV 4.5 zu § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Mindestens einer dieser beiden Tage ist gezielt auf den Erwerb digitaler
Kompetenzen ausgerichtet und beinhaltet die Verwendung digitalisierter
Lehr- und Lernformate.“

2

Die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK Anlage D werden wie folgt ge-
ändert:

1. In der Anlage D 33b wird nach dem Unterschriftenfeld folgende
Rechtsbehelfsbelehrung eingefügt:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Kursabschlussnoten der Jahrgangsstufe 13.2 kann innerhalb
eines Monats nach Bekanntgabe der Bescheinigung Widerspruch einge-
legt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift
der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist
durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird
dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer
zugerechnet.

Schulnummer: _____“

2. In der Anlage D 41 wird auf Seite 4 die Rechtsbehelfsbelehrung wie
folgt gefasst:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Leistungen in der Abiturprüfung und die Berechnung der Ge-
samtqualifikation einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb ei-
nes Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben
werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schrift-
lich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschul-
den einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschul-
den der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____“

3

Dieser Runderlass tritt am 01.08.2022 in Kraft.